

Vorgaben zum Betrieb einer steckerfertigen Photovoltaik-Anlage (Balkonkraftwerk):

Anmeldung beim Stromnetzbetreiber:

Für alle Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz gelten die VDE-AR N 4105 und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und damit grundsätzlich das übliche Anmeldeverfahren beim Netzbetreiber, auch wenn es sich nur um ein einzelnes PV-Modul handeln sollte.

Ob eine EEG-Vergütung beansprucht wird oder nicht, hat keinen Einfluss auf die Anmeldepflicht der Stromerzeugungsanlage. Im Normalfall kriegen Sie keine Vergütung, da die Wechselrichter der Steckerfertigen Photovoltaik-Anlagen, keine Leistungsreduzierung ermöglichen, die vorausgesetzt ist, um Anspruch auf eine Vergütung zu erhalten.

Ein vereinfachtes Verfahren ist nach der VDE-AR-N 4105 für Steckerfertige Erzeugungsanlagen mit einer maximalen Wechselrichterleistung bis 600VA möglich.

Das Anmeldeformular „Anmeldung einer Steckerfertigen Erzeugungsanlage“, finden Sie auf der 2. Seite dieser Datei. Bitte senden Sie uns dieses Formular, ausgefüllt und unterschrieben an folgende E-Mail-Adresse:

nb.service@vwew-energie.de

Bitte legen Sie, wenn vorhanden, auch ein Datenblatt des Moduls und des Wechselrichters und wenn möglich ein Foto vom Zählerplatz bei.

Technische Hinweise:

Schließen Sie nur Steckerfertige Erzeugungsanlagen an, bei denen der Hersteller sowohl ein Einheitenzertifikat als auch ein Zertifikat für den Netz- und Anlagenschutz vorlegen kann.

Elektrische Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dies wird sichergestellt, wenn Ihre Erzeugungsanlage und der Anschluss den anerkannten Regeln der Technik, im Besonderen der VDE-AR-N 4105 und DIN VDE V 0100-551-1 entsprechen.

Gemäß DIN VDE V 0100-551-1 darf die Stromerzeugungseinrichtung nur mit einer speziellen Energiesteckvorrichtung oder mittels eines Festanschlusses an einen Endstromkreis angeschlossen werden.

Für weitere Rückfragen bezüglich dem Anschluss, wenden Sie sich bitte an Ihren Elektriker.

Rechtliche Hinweise:

Weitere Meldepflichten ergeben sich aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) bzw. der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStR). Weitere Informationen hierzu stellt die Bundesnetzagentur zur Verfügung. Einen Infolyer finden Sie nachfolgend im Anhang.

Messeinrichtung:

Eine Auswechslung des vorhandenen Stromzählers gegen einen Zweienenergieerichtungszähler (wenn noch nicht vorhanden) wird erforderlich.

Einen Termin für den Zählerwechsel, wird unser Monteur nach einreichen der Anmeldeunterlagen, baldmöglichst mit Ihnen vereinbaren.

Für den Zählerwechsel fallen keine weiteren Kosten an.

VEREINIGTE WERTACH-ELEKTRIZITÄTSWERKE GmbH

Abteilung Netzbetrieb

E-Mail: nb.service@vwew-energie.de

Anmeldung einer „Steckerfertigen Erzeugungsanlage“ bis 600 VA Wechselrichterleistung

Anlagenbetreiber

Name, Vorname: _____
 Straße, Hausnummer: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____
 E-Mail: _____

Anlagenstandort

Straße, Hausnummer: _____
 PLZ, Ort: _____
 Zählnummer: _____ (siehe ggf. Stromabrechnung)

Anlagendaten

Wechselrichterleistung [VA]: _____ (bitte hier die Leistung des Wechselrichters eintragen)
 Modulleistung [W]: _____ (bitte hier die Leistung des einzelnen Moduls eintragen)
 Modulanzahl [Stück]: * _____ (bitte hier die Anzahl der angeschlossenen Module eintragen)
 Modulleistung gesamt [W]: = _____ (bitte hier die errechnete Gesamt Modulleistung eintragen)

Der Anlagenbetreiber bestätigt:

- Die Richtigkeit der oben genannten Angaben.
- Der erzeugte Strom wird selbst verbraucht. Für eventuell in das Netz eingespeisten Strom wird keine Vergütung gemäß den Fördergesetzen (EEG, KWKG) beansprucht.
- Die maximale Wechselrichterleistung von 600 VA wird nicht überschritten und es werden keine weiteren Erzeugungsanlagen betrieben.
- Die Erzeugungsanlage wird fest oder über eine spezielle Energiesteckdose angeschlossen.
- Die Erzeugungsanlage und der Anschluss entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Der Anlagenbetreiber bittet um Prüfung, ob der oben angegebene Stromzähler vor der Inbetriebnahme der Steckerfertigen Erzeugungsanlage auszutauschen ist.

 Ort Datum Unterschrift (Anlagenbetreiber)

Ergänzende Hinweise:

- Weitere Meldepflichten ergeben sich aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV). Weitere Informationen hierzu stellt die Bundesnetzagentur zur Verfügung.
- Der VDE|FNN hat eine Zusammenstellung von häufig gestellten Fragen zu steckerfertigen PV-Anlagen unter www.vde.com/de/fnn/themen/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose veröffentlicht.

Ziele des Marktstammdatenregisters

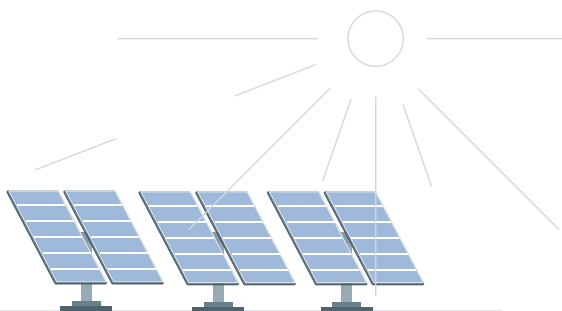
Die Energiewende verändert die gesamte Energieversorgung. Unter sich ständig ändernden Rahmenbedingungen muss u.a. die Versorgungssicherheit gewährleistet werden.

Das Marktstammdatenregister wird den Anlagenbetreibern, den Netzbetreibern, der Politik und den Behörden die aktuellen Daten zur Strom- und Gasversorgung online in einer Datenbank bereitstellen. Zwischen den Akteuren vereinfacht das Register die Kommunikation.

Gute Daten helfen dabei,

- Strom und Gas effizient zu vermarkten und zu transportieren,
- den Leitungsbau auf das erforderliche Minimum zu beschränken und
- die Weiterentwicklung der Energiewende zu planen.

Viele Meldepflichten des Strom- und Gasmarktes werden vereinfacht und an einem Ort gebündelt. Die zentrale Erfassung der Daten wird für einen Abbau der Bürokratie sorgen. Die Datenqualität wird verbessert und die Daten werden transparenter.



Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

- Marktstammdatenregister -

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Telefon: +49 228 14-3333

Telefax: +49 228 14-3334

www.marktstammdatenregister.de

www.bundesnetzagentur.de



Bundesnetzagentur

Marktstammdatenregister Die Datenbank der Energiewende



Das Marktstammdatenregister

Das Marktstammdatenregister ist das Internetportal, in das die Akteure des deutschen Strom- und Gasmarktes ihre Stammdaten und die Stammdaten ihrer Anlagen eintragen.

Das Register ist öffentlich zugänglich. Damit wird die Transparenz erhöht. Die Daten sollen sowohl von den Behörden als auch von den Marktakteuren der Energiebranche genutzt werden.



Wen betrifft das Marktstammdatenregister?

Im Marktstammdatenregister müssen alle Akteure des Strom- und Gasmarktes sich selbst und ihre Anlagen registrieren. Dies betrifft insbesondere die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen: Solaranlagen, KWK-Anlagen, ortsfeste Batteriespeicher und Notstromaggregate, müssen genauso registriert werden wie Windenergieanlagen oder große Kraftwerke. Auch die anderen Akteure müssen sich registrieren, z.B. Netzbetreiber oder Strom- und Gashändler.

Was muss ich als Anlagenbetreiber tun?

Registrieren Sie sich und Ihre Anlagen unter

www.marktstammdatenregister.de

Die Registrierung ist gebührenfrei.

Die Registrierung besteht aus drei Schritten

1. **Benutzerkonto einrichten:** Zunächst müssen Sie sich als Benutzer registrieren.
2. **Registrierung als Anlagenbetreiber:** Nach der Anmeldung müssen Sie die Daten des Anlagenbetreibers eintragen.
3. **Registrierung der Anlage:** Zuletzt geben Sie die Daten zur Anlage ein.

Abschließend können Sie sich eine Registrierungsbestätigung für Ihre registrierte Anlage herunterladen.

Registrierungs-Assistenten

Für die Registrierung von Akteuren und Anlagen stehen im Internetportal virtuelle Assistenten zur Verfügung, die Sie Schritt für Schritt durch die Registrierung führen.

Und wenn ich zwei Anlagen betreibe?

Jede Solaranlage, jedes Windrad eines Windparks und jede Biogasanlage oder jedes konventionelle Kraftwerk muss einzeln erfasst werden. Sie müssen beispielsweise nach der Registrierung Ihrer Solaranlage ggf. zusätzlich auch Ihren Stromspeicher registrieren.

Ich habe mich bereits in einem anderen Register registriert

Auch wenn Sie sich schon in anderen Registern registriert haben (z.B. im PV-Meldeportal), müssen Sie sich und Ihre Anlage erneut im Marktstammdatenregister registrieren. Für die erneute Registrierung im Marktstammdatenregister haben Sie nach dem Start des Webportals zwei Jahre Zeit.

Rechtsfolgen der Registrierung

Damit die Zahlungen nach EEG oder KWKG ohne Abzüge ausbezahlt werden können, müssen die vom Gesetzgeber vorgegebenen Fristen für die Registrierung eingehalten werden.

- Bei Anlagen, die vor dem Start des Webportals in Betrieb gegangen sind, gilt i. d. R. eine zweijährige Frist zur Registrierung.
- Für Neuanlagen, die nach dem Start des Webportals in Betrieb genommen werden, gilt nach Inbetriebnahme eine **einmonatige Frist** zur Registrierung.

Wer hat Zugriff auf meine Daten?

Daten von natürlichen Personen und Daten, die nach der Verordnung zum Marktstammdatenregister als vertraulich eingestuft sind, werden nicht veröffentlicht. Dies gilt z.B. für die exakten Standortdaten von Solaranlagen mit einer Leistung von unter 30 kW_p.